

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der deutsche Advokat, wie er seyn soll

Der deutsche Advocat, wie er seyn soll.

Von Karl Buchner.

Es ist unstreitig besser, daß ein Staat gar keine Advocaten habe, als daß er ihnen mit Verachtung begegne.

Johann Wöfer.

Das Amt der Fürsprecher hat in dem ewigen Rechte selbst und in der ewigen Ungleichheit menschlicher Anlagen und Kräfte seinen Grund. v. Feuerbach.

Ältere Romanleser wissen von einem Buche, welches betitelt war: „Elisa, oder: das Weib, wie es seyn soll.“ Ich habe das Buch nie gesehen, aber ich glaube, daß es leichter ist, das Weib, wie es seyn soll, zu schildern, als den Advocaten, wie er seyn soll. Dem Weibe sind die liebenswürdigen Pflichten der Häuslichkeit, der Gatten- und Mutterliebe, des Fleißes, der Mildthätigkeit, der Sitt, als Aufgabe geworden, während der Advocat zunächst die Wahrung des Rechtes bedenken muß. Er muß einen Eiertanz zwischen schwierigen Fragen nicht nur mit äußerem Anstande, sondern auch mit innerer Würde vollführen, er muß seiner Ueberzeugung Opfer zu bringen wissen, größer, als der Staatsdiener, der seine Handlungen nach Instructionen, oder nach der Majorität des abstimmenden Collegs einrichtet. Der Advocat muß fleißig, achtsam, pünktlich, kenntnißreich und gewissenhaft seyn. Nicht genug, daß er als Hausvater die Pflichten der Pietät gegen seine Angehörigen übe, er muß sie auch achten lehren das Geschäft, was ihnen und ihm Brod gibt. Wenig würde gethan seyn, wenn er seinen Klienten blos ihre Prozesse führte und hierbei, wie man zu sagen pflegt, seine Schuldigkeit thue. Er muß ihnen auch die Wahrheit sagen, ihr Gedächtniß und selbst ihr Gewissen aufrütteln. Er muß sich sträuben, wie ein muthiges Roß, wenn sie ihm das Halfter gemeinen Eigennuges überwerfen wollen; er muß ihnen durch That und Wort sagen, daß der Advocat nicht dafür da sei, unedeln Leidenschaften seiner Mitmenschen auf zweifelhafte Rechtsgrundsätze hin zu

blenen; ja, er muß ihnen sogar in geeigneten Fällen an's Herz legen, daß es edler und oft auch klüger sei, einen unzweifelhaften Rechtsgrundsatz nicht zu benutzen, sondern durch gütliche Mittel und durch Vergleich die Angelegenheit zu schlichten. Der Advocat muß die Gesetze ehren, aber doch auch sich hüten, sie einzig mit ihren Buchstaben in seiner Seele aufzunehmen; er muß der Behörde, vor der er handelt, seine Achtung bezeigen, aber er hat diese Achtung in den nothwendigen Schranken zu halten, damit sie nicht zur Unmännlichkeit oder gar zur Kriecherei herabsinke; er darf die Eigenschaft des Richters, den er vor sich hat, nicht vergessen, aber er muß auch muthig jeder unwürdigen Behandlung durch den Richter zu begegnen wissen. Dem Staate aber gegenüber! Den großen Bedürfnissen der Zeit gegenüber! Dem Streben gegenüber, was nach Freiheit ringt und so oft auf Unfreiheit stößt! Den Schmerzen gegenüber, an welchen die Menschheit leidet, wenn sie sich im Ergreifen frischer und löblicher Ziele aufgehalten sieht! Wahrhaftig, der Advocat müßte ganz seine höhere Aufgabe verkennen, wenn er hier nicht wüßte, welche Stelle einzunehmen ihm obliege.

Auch da läßt sich Erwägung und Lehre in wenige Worte zusammendrängen. „Thue Recht und scheue Niemand!“ heißen diese Worte. Als ich Advocat geworden war, belobte mich ein im Subalterndienste ergrauter Vetter darum. Er habe Respekt vor'm Stande, der keine Belohnung vom Staate wolle, der nicht dann auch etwas wolle, wenn er nichts verdient habe, der sich seine Arbeit ihrem Werthe nach und nicht mit mehr bezahlen lasse. Dieses Lob that mir damals sehr wohl. So schlägt die Brust des jungen Kriegers, wenn er in Reihe und Glied steht vor beginnender Schlacht, und der alte Brigadier spricht Worte zu ihm, welche, indem sie den Soldatenstand im Allgemeinen ehren, doch vielleicht mehr noch den Zweck haben, den jungen Mann selbst zur Erfüllung seiner Pflichten anzufeuern.

„Thue Recht und scheue Niemand!“ ist ein schön-

ner Spruch. Aber mit schönen Sprüchen allein ist es noch wenig gethan. Die Verhältnisse sind so vielfach in der Welt und der zeitliche Fortgang der Dinge bringt nicht nur so manche neue Erfahrungen, sondern auch so manche neue Bedürfnisse, daß es wohl sich verlohnen mag, zunächst die Aufgabe des deutschen Advocatenstandes in ihre Einzeltheile etwas mehr hier zu verfolgen.

„Wir erblicken in dem Advocatenstande,“ sagt R. Steinacker in seiner trefflichen Schrift: „die Aufgabe des Advocatenstandes in constitutionellen Staaten, Braunschweig, 1841,“ „den Wächter der ewigen Gerechtigkeit, wie werden ihn den kräftigsten Bürgschaften des Rechtszustandes beizählen müssen. Wichtig im höchsten Grade ist für jedes Volk die Freiheit und Unabhängigkeit des Richterspruchs, aber noch viel wichtiger ist ihm die unabhängige, kräftige Rechtsvertheidigung, durch welche allein die Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt verbürgt wird, welche durch Verbreitung und Kräftigung des Rechtsinnes im Volke selbst der gesammten Justizverfassung eine sichere Grundlage bereitet und welche ihr natürliches Organ, ihre Schutzwehr nur in einem wohlgeordneten Advocatenstande findet.“ — „Der Advocat ist — oder soll seyn — der wahre Rechtsfreund seines Volkes in allen Verhältnissen, er soll das Bürgerthum, dem er selbst angehört, gegen jeden Angriff vertheidigen, woher solcher auch komme, und die Idee der Freiheit bei Allen dadurch bewahren und lebendig erhalten, daß er selbst die Freiheit seines Standes benutzt.“ Steinacker meint, dieß könne wenigstens der Advocatenstand leisten, und wie hindernd auch widrige Verhältnisse einwirken möchten, er sey, wenn er nur wolle, im Stande, sich selbst diese Bedeutung zu verschaffen. Es ist ein anerkennenswerther Fortschritt der neueren Zeit, daß solche Ansichten, solche kräftige Blicke aus den Proceßbündeln heraus in die Welt und in den Staat, sich geltend machen. Noch ist es nicht sehr lange her, daß selbst

dem Advocatenstande Wohlwollende ihn vom eigentlichen öffentlichen Leben nach Kräften ferne halten wollten. Er sollte, wie andere Theile der Staatsherde, in ihm und Andern bequemer Stallfütterung das Heu verzehren, was ihm in der Krippe nicht allzureichlich aufgesteckt worden. Gottlob, daß wir über diesen Punkt unserer staatsbürgerlichen Entwicklung doch so ziemlich hinaus sind! Denn wenn auch von der Einsicht noch ein weiter Weg ist zum Erreichen und ungeschmälernten Festhalten, so ist sie doch für das letztere die erste und notwendigste Bedingung.

Es wäre zu wünschen, daß Staatsbehörden und Publikum von dem Werthe und der Bedeutsamkeit des Advocatenstandes eine richtigere und folgeweise eine günstigere Ansicht hätten, als regelmäßig der Fall ist. Das Mißkennen Seitens der Staatsbehörden wäre für den Advocatenstand noch am Ersten zu verschmerzen. Denn die Staatsbehörden sehen in ihm ihren Beaufsichtigten und Controleur. Der Mensch ist nun einmal so, daß er am Liebsten unbeengt handelt, und er hat durchschnittlich nicht genug Weisheit und nicht genug Gutmüthigkeit, zum Besten des Ganzen ihn beengende Verhältnisse zu ehren und die Träger dieser Verhältnisse es nicht entgelten zu lassen. Aber bedauerlich ist, daß auch das Publikum, oder wie ich es lieber nenne, das Volk, dem Advocatenstande nicht mit dem Vertrauen begegnet, welches, wie die Sonne der Frucht, die sie bescheint, ihm erst Ansehen und Kraft verleiht. „Im Allgemeinen,“ sagt Steinacker in der angeführten Schrift „gilt der Advocat für eigennützig, streitsüchtig, lauernd und unzuverlässig.“

Leider geht diese Ansicht weiter, als zu der, auf alle Stände anwendbare Betrachtung, daß jede Beschäftigung in geistigem und körperlichem Verhalten ihre besonderen Folgen nach sich ziehe; der Advocat also z. B., in Folge seines regelmäßigen Stehens für eine Ansicht, entgegen einer andern (obgleich der Wechsel der Fälle doch da genug Veränderung bringen kann), zu einseitiger Auffassung und Darstellung der Sach- und Rechtsverhältnisse leicht hinneige.

Es läßt sich nun nicht in Abrede stellen, daß viele deutsche Advocaten zu der unglünstigen Meinung des Volkes vom Advocatenstande mannichfache Veranlassung gegeben. Ein Theil derselben ist in ihrem Fache, was eine brauchbare Köchin in dem ihrigen. Sie führen ihre Processe nach alten Recepten, geben Acht, daß die Suppe nicht überläuft, schäumen ab, legen Holz zu, bedecken ihre Brühen und greifen unter Umständen nach Pfeffer und Salz. Die Köchin geht doch auf den Markt, sie hat alle acht oder vierzehn Tage ihren Ausgehtag; aber diese Sorte Advocaten bleibt am Liebsten daheim in alten Gewohnheiten und Vorurtheilen; sie richtet selten oder nie das Auge frei auf Wissenschaft und Staat; sie scheut sich vor dem Luftzuge, der durch die Welt streift und sie für das Aufnehmen frischen, kräftigen Samens empfänglicher macht.

Wäre der Advocat immer noch so, dann verbiente er zwar den Namen eines Spießbürgers, eines Philisters, eines Handlangers am Tempelbau des Rechts, statt als Meister sich daran zu betheiligen, aber er bliebe doch frei von dem Vorwurfe groben Eigennuzes, widriger Chikanirfucht und leichten Entschlossenseyns zur Uebnahme ungerechter Sachen, — Vorwürfe, welche dem einzelnen Advocaten oft mit Recht und allerdings auch oft mit Unrecht gemacht werden. Denn es ist nicht zu übersehen, daß, wenn es zur Zahlung der Kosten kommt, Client und Gegner sie eher zu hoch, als zu gering finden, daß der deutsche Proceß nicht selten ebenso viele als weitläufige juristische Gänge nöthig macht, und daß endlich bei den meisten wichtigeren Sachen, theils in Folge unrichtiger Angaben der Clienten, theils im Voraus in ihrem Erfolge nicht genügend zu ermessender Beweismittel, oder zweifelhafter vom in letzter Instanz urtheilenden Gerichte anders ausgelegter Rechtsbestimmungen, der Proceß ohne moralische oder juristische Schuld des Advocaten verlorren gehen kann.

Deffenungeachtet bleibt noch genug an Vorwürfen übrig, welche nicht so leicht abzuwehren sind. Damit, daß der

Mensch überhaupt ein Sünder sei, reicht man hier nicht aus. Ebenso wenig damit, daß ähnliche Vorwürfe Jahrhunderte lang in unserm Deutschland gehört und häufig mit Recht gehört wurden. Vielmehr gibt uns dieser letztere Umstand gerade Anlaß, an der Hand der Geschichte nachzuforschen, ob nicht ein Theil der unlöblichen Eigenschaften des deutschen Advocatenstandes mit durch die ihn umgebenden öffentlichen Verhältnisse und ihre Folgen erzeugt worden sei. Legt sich dieß uns dar, nun so sind wir auch, wenigstens in der Erwägung, nicht so gar weit von den Mitteln entfernt, den deutschen Advocatenstand wieder zu dem Thore hereinzuführen, zu welchem jene ungünstigen, öffentlichen Verhältnisse ihn hinausgeführt haben.

Leider redet seit fast drei Jahrhunderten unsere Geschichte von Zuständen der Unfreiheit und geringer patriotischer Interessen. Je mehr gestiegene Bevölkerung und getheiltes Grundeigenthum den Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten vermehrt, desto mehr bildete sich auch die Landesherrlichkeit der deutschen Fürsten und ihre Unabhängigkeit von Kaiser und Reich aus, desto mehr traten an die Stelle freisinniger, landständischer Verfassungen Willkürherrschaften der Fürsten und ihrer Räte. Gaben jene Umstände dem deutschen Advocaten besonderen und häufigeren Anlaß zur Uebung seiner Wissenschaft, so bekam durch diese Umstände sie nur allzubald etwas Kleinliches, Eingeschränktes und Unfreies. Und um so mehr, als gleichzeitig die großen, wichtigen Grundsätze der Deffentlichkeit, der Geschworenen und des Anklageprocesses mehr und mehr in Schatten traten.

Durch solche Veränderungen kamen die deutschen Advocaten ebenso sehr um ihren staatsbürgerlichen und politischen Werth, als um einen Theil ihres moralischen Werthes. Denn ungünstige öffentliche Zustände haben immer auch nachtheilig auf Willen und Lüchrigkeit der Staatsbürger gewirkt. Freiheit oder Freiheitsgefühl macht offen, wahr und opferungsfähig, Knechtschaft lügenhaft, feig und eigennützig. Und wenn dieß überhaupt von dem Staatsbürger

gilt, so muß es vorzugsweise von dem Advocaten gelten, welcher Kern und Stütze des Mittelstandes im Staate, von den öffentlichen Verhältnissen des Staates vorzugsweise ergriffen wird.

Gegen die moralischen Leiden des Advocatenstandes haben, wie die Doctoren gegen äußere Krankheiten, die Staatsbehörden allerhand äußere Mittel angewandt. Als heilsames Pflaster legte man neue Taxordnungen auf, als Bähung beschränkte man die Zahl der Advocaten, als Compressse schloß man den Advocaten theils von bestimmten Gegenständen oder Handlungen, theils von der Hülfeleistung an bestimmte Personen vor Gericht aus, prägte dem Benehmen gegen ihn den Stempel des Mißtrauens oder der Mißachtung auf, unterwarf ihn einer strengen Disciplinargewalt der Behörde und prüfte seine Deserviten und Auslagerechnungen ohne die Möglichkeit des Recurses gegen etwaige „Striche.“ Durch diese äußere Mittel, von denen das Beste noch die Abschaffung der sogenannten Amtsadvocaten und die Verweisung der sogenannten Hauptorte der Provinzen war, erreichte man aber nicht sehr den vorgesteckten Zweck. Vielmehr verschlimmerte sich das Uebel noch recht dadurch. Gerade so, wie sich das Uebel bei einem Kranken verschlimmern wird, dem man Pflaster und Compresssen zum Zwecke seiner Genesung auflegt, während ihm die Schlagadern unterbunden sind, die frische Luft ihm abgeht, die Bewegung ihm mangelt. Hätte er frische Luft und Bewegung, so hätte er auch wohl Gesundheit und man brauchte nicht darauf zu denken, dasjenige zu beseitigen, was man in seinen Grundursachen selbst bei ihm hervorgebracht hat. Unterbindet dem Verhältnisse des Advocaten zum Volke die Schlagadern, laßt das Volk wenig oder nichts aus eigener Kenntniß und Anschauung von seinem Wirken für die Gerechtigkeit wissen, drückt ihn unter ein Joch, gegen das er nicht die öffentliche Meinung anzurufen im Stande ist, stellt ihn außerhalb des Bereichs dessen, wonach eben so sehr ein edler Ehrgeiz dürstet, als wovor die Neigung zum Bösen sich fürchtet, und wundert euch noch, wenn er etwas,

wenn er viel von den Untugenden annimmt, welche das traurige Eigenthum slavisch oder unwürdig behandelter Völker und Menschen sind!

Es war, wie vorhin kurz bemerkt wurde, schon viel Günstiges und Freies in unserm Volke vorhanden. Ja, der Deutsche darf mit gerechtem Stolze sagen, daß, was an freisinnigen Staatseinrichtungen in der Welt sich findet, hauptsächlich aus seinen alten Eichenwäldern stammt. Nimmt man nun Jenes, mit den Erfahrungen anderer Völker bereichert, wieder auf, gestaltet man es, soweit nöthig, nach den nationalen Bedürfnissen, so hat man genug gethan. Es wird die Vollführung der Aufgabe, wie Steinacker sie kurz zusammenfaßt, angebahnt seyn, „die Stellung des Advocatenstandes und die äußeren Bedingungen seiner Wirksamkeit so einzurichten, daß ein redliches, gewissenhaftes Handeln für ihn regelmäßig auch das ehrenvollste und lohnendste wird.“

Sowohl in der Anschauung von Uebeln, als im Auffuchen von Mitteln, sie zu heilen, kann man höhere oder tiefere Standpunkte einnehmen. Der tiefere Standpunkt bringt das einzelne Uebel und das einzelne Mittel der Abhülfe uns näher und unmittelbarer vor Augen; wir können leichter zugreifen; wir können eine schnellere Wirkung erreichen. Der höhere Standpunkt dagegen gewährt eine größere Uebersicht, so der Uebel, als der Mittel. Die Mittel sind schwerer herbeizuschaffen, aber dafür sind sie auch um so umfanglicher, und, in's Werk gesetzt, um so nachtheiliger. Es soll hier nun versucht werden — mit Rücksicht auf die Abhülfe der Uebel im deutschen Advocatenstande — höhere und tiefere Standpunkte mit einander zu verbinden.

Unter die Heilmittel, welche ein höherer Standpunkt uns zeigt, gehört in die erste Reihe: die Einführung neuer bürgerlicher und peinlicher Gesetzbücher. Denn unsere bisherigen sind ein Wust, ein Mischmasch, ein Thurm von Babel, die das Volk nicht kennt, nicht kennen kann, und die, insofern es dieselben kennt, nicht geeignet erscheinen, ihnen seine Liebe zu verschaffen. Gerade damit

fehlt aber die Brücke des Vertrauens zu den genaueren Kennern und Uebem des Rechts, den Richtern und Advocaten. Erst in Folge solcher neuen Gesetzgebung hat der Rechtsgelehrte eine Wissenschaft, welche in Geist und Form als eine einige und in sich zusammenhängende zu betrachten ist, und wenn seine Mühe dadurch in die Breite abnimmt, so wird sie um so lohnender vorwärts sich entwickeln. — Der Wunsch einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung dürfte als erfolgreicher wohl kaum mit Vorstehendem zu verknüpfen seyn. Aber um so dringender ist dann der, daß, was in jener Beziehung in Deutschland geschieht, möglichst gleichartig geschehe.

Sodann gehört unter die Heilmittel, welche ein höherer Standpunkt uns zeigt: die Einführung einer öffentlichen und mündlichen Rechtspflege. Im Aufsatze: deutsches Recht, welchen der Jahrgang 1842 des Buchs für Winterabende enthält, hat schon der Verfasser das Wünschenswerthe dieser wichtigen Einrichtungen erörtert. Er darf sich also wohl darauf beziehen und nur noch kurz bemerken, daß der Advocat erst durch Deffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege von einer unwürdigen Beaufsichtigung durch den Richter befreit und angemessen selbstständig gemacht wird; daß Anerkennung seines Talents, seiner Ehrenhaftigkeit, seiner Gewissenhaftigkeit und seiner Kenntnisse, durch Client und Publikum, erst nach Einführung jener Einrichtungen möglich sind; daß so erst sein Geschäft ihm zur Ehre und zur Freude wird; daß er so erst seine geistigen Glieder mit Lebhaftigkeit und Wärme rühren lernt.

Scheinbar weniger steht damit in Verbindung: die Einführung von Geschwornengerichten. Da aber die Einrichtung des Geschwornengerichts die Blüthe staatsbürgerlicher Freiheit im Bereiche des Gerichtswesens ist, und da das Gedulien eines Standes, der zunächst auf dem Gedanken der Freiheit (freier Rechtsvertheidigung) beruht, sich nicht da vollkommen denken läßt, wo jener Gedanke eine immerhin noch beschränkte Ausführung erhalten, so wird der Advoca-

eat erst durch die Anwendung von Deffentlichkeit und Mündlichkeit in der Fassung des Geschworenengerichts für bestimmte Vergehen, die rechte Stufe seiner besseren, staatsbürgerlichen Entwicklung besteigen. Durch Geschworenengerichte die lebhafteste Wirkung des Rechtserfolgs auf's Publikum; im Geschworenengerichte das interessante Band, was das Rechtswesen mit dem Volke verkörpert; mit dem Geschworenengerichte eine gleiche Theiligung von Volk, Advocat und Richter an einem der wichtigsten Zwecke des Staats und folgeweise ein Sich-Durchdringen, ein Sich-Kennen, ein Sich-Achten derselben, wie Männer sich achten müssen, welche so Bedeutsames mit sich ergänzenden Kräften gemeinsam vollbringen.

Es ist ein noch höherer Standpunkt über den angegebenen höheren Standpunkten zu bezeichnen, ein Standpunkt, von welchem die Wahrscheinlichkeit und vielleicht selbst die Möglichkeit jener höheren Standpunkte abhängt. Nämlich der Standpunkt eines in Deutschland zur Anwendung kommenden freisinnigeren staatsrechtlichen System's. „Nicht die hohle Form ist es,“ sagt Rittermaier, „welche Wunder thut und die Menschen umwandelt. Führe man in einem Lande, wo keine Pressfreiheit herrscht, wo keine Theilnahme des Volks an öffentlichen Angelegenheiten vorhanden ist, Deffentlichkeit der Verhandlungen bei Gericht ein, gestatte man in diesem Lande, daß auf die bisherige Weise die Richter die Anwälte vornehm behandeln und die Redefreiheit einschränken, und vergebens wird man auf eine Umwandlung des Geistes unter den Advocaten rechnen dürfen, die Deffentlichkeit der Verhandlungen wird keine Wunder wirken, sie wird keine Redner bilden; mit Unwillen werden die Richter die schlechtvorgetragenen, verworrenen Darstellungen der Anwälte hören, das Publikum wird kein Interesse an den Verhandlungen haben, und die Achtung vor der Deffentlichkeit selbst wird sich vermindern. So ist ein organischer Zusammenhang zwischen einer Reihe von Einrichtungen und Verhältnissen begründet, ohne deren Zusammen-

wirken alle neuen Advocatenordnungen ohne Einfluß bleiben werden.“

Unter die Heilmittel, welche wir von einem tieferen Standpunkte wahrnehmen, gehören: die völlige Unabhängigkeit des Advocaten von der Verwaltung, der sogenannten Administrativgewalt des Staates, seine Unabsetzbarkeit, außer durch Richterpruch, und seine Unversezbarkeit, nachdem er einen Ort seiner Wirksamkeit sich gewählt hat. — So lange die Disciplinargewalt über den Advocaten dem Stande selbst noch nicht anvertraut ist, muß ihre Ausübung durch den Richter auf die engsten Grenzen beschränkt bleiben. Mit Recht sagt Gans in seinem Buche: „von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht“: „Der Fürsprecher steht zu dem Richter in keinem andern Verhältnisse, als demjenigen, in welchem die Parthei zu demselben steht.“ Es darf also der Richter über den Anwalt nicht mehr Gewalt haben, als über den Rechtsuchenden selbst. — Der Advocat ist kein Staatsdiener: ein Umstand, der ihm freilich manchen Vortheil entzieht, aber zu Gunsten seiner Unabhängigkeit nicht genug gewahrt werden kann. Urlaub zu Reisen und auf den Landtag fallen dadurch weg; hat der Advocat die Beforgung seiner Rechtsangelegenheiten durch Andere vorzuziehen, so hindert ihn nichts an seiner Wanderung durch die Welt und an seinem freien Eintritt in den Ständesaal. Das einfache schwarze Kleid des Advocaten vertritt die Uniform, der Advocat ist der Diener seiner Mitbürger, der Diener des Volkes, in dem er seine einfache Hütte aufgeschlagen hat, und von seinem Standpunkte aus darf er sogar einen gewissen Stolz hegen, daß er nicht Staatsdiener ist.

Ob es im Interesse einer freieren Entmündigung des Advocatenstandes sei, aus der Gesamtzahl von in einer Stadt befindlichen Advocaten sogenannte Anwaltskammern hervorgehen zu sehen, ist in den letzten Jahren da und dort ein Gegenstand des Streites in Deutschland gewesen. Aber man

kann die günstige Wirkung solcher Anwaltskammern doch kaum bezweifeln, wenn ihre Schaffung auf freier Wahl der Advocaten aus der Zahl ihrer Collegen beruht und wahre, wirkliche Gerechtsame in Folge ihrer Schöpfung ihnen zufallen. Dabin gehören, unter Aufsicht des Staates: die Disciplin über die Mitglieder; die Ordnung und Ueberwachung gemeinschaftlicher Interessen; die Aufnahme oder doch die Beugung der Aufnahme neuer Mitglieder; bei der Ausstoßung unwürdiger die Entscheidung, oder doch wenigstens eine angemessene Mitwirkung; und die Begutachtung und Vertheilung der sogenannten Armensachen. Indessen haben wir bis jetzt noch keine Anwaltskammern, nach französischem Muster, in Deutschland gründen sehen, und die Regierungen scheinen ihnen, sowie überhaupt einer selbstständigeren Entfaltung des Advocatenstandes, nicht besonders günstig zu seyn. Bis dahin und, sind die Anwaltskammern eingeführt, neben ihnen, werden sich die Anwaltsgefellschaften oder Advocatenvereine sehr heilsam erweisen. Indem sie nämlich die Interessen ihres Standes — in Leben, Staat und Wissenschaft — auf der Grundlage der Ehre und in lebendiger Verbindung mit dem Interesse der Rechtsbedürftigen, zum Gegenstande ihrer Berathungen und Beschlüsse machen, bilden sie zum Wenigsten einen moralischen Wall gegen richterliche Willkühr und wirken doch einigermaßen antreibend oder abschreckend auf die unter ihnen befindlichen, im Willen schwächeren Collegen. Solcher Advocatengesellschaften hatten sich in den Jahren 1831 und 1832 in Deutschland mehrere gebildet und sie begannen recht tüchtige Früchte zu tragen, als die kühler gewordenen politischen Zeiten ihre Zusammenkünfte erst seltener machten und dann ganz und gar eingehen ließen. Indessen mögen wir es als ein erfreuliches Zeichen neuer größerer Theilnahme für den Fortschritt in Deutschland begrüßen, daß da und dort wieder Advocatengesellschaften, theils neu gegründet, theils erneuert wurden.

Sehr nahe liegende Mittel zur Bildung eines tüchtigeren

Advocatenstandes werden auch seyn: wenn Jeder, ehe er die Advocatur erhält, genöthigt ist, eine Zeitlang bei einem bereits angestellten Advocaten zu arbeiten, wenn der Advocatenstand ein Asyl ist für rechtsgelehrte Staatsdiener, welche, etwa wegen politischer Zerwürfnisse mit der Staatsregierung, aus dem Staatsdienste treten wollen, und wenn er unter keinen Umständen ein Siechen- oder Versorgungshaus seyn darf für unbrauchbar oder sonst schlecht befundener Staatsdiener. Der Staat mag unter Umständen Barmherzigkeit gegen solche arme Sünder üben, aber er würde sie sehr unrichtig üben, wenn er gleichzeitig die Ehre des Advocatenstandes und das wohlverstandene Interesse des Publikums dadurch beeinträchtigte.

Hauptsächlich im Schooße des Advocatenstandes liegen die Bürgschaften für sein besseres Gedeihen, und daher wird wesentlich darauf einwirken, wenn der Staat die sogenannten Winkeladvocaten ferne hält. Indessen ist dabei nicht zu verkennen, daß durch die an vielen Orten genommene unglückliche Maaßregel der Schließung der Zahl der Advocaten selbst tüchtige Kräfte genöthigt sind, auf Winkeladvocatur sich zu legen, und daß, auf den eben bezeichneten Umstand hin, einzelnen wirklichen Advocaten weniger verdacht werden darf, wenn sie Winkeladvocaten mit ihrem Schutze begünstigen. Ohnedieß wird, so lange schriftliches und geheimes Verfahren noch gilt, in diesem trüben und dunkeln Sumpfe auch die Schmutzplanze der Winkeladvocatur gedeihlich wuchern.

So lange über die Belohnung des Advocaten keine neuen Grundsätze aufgestellt werden, sondern auch da der Richter im Wege der Disciplinargewalt Alles richtet und schlichtet, der Werth der Proceßschriften nach der Elle gemessen wird und doch auch darin „Striche“ stattfinden, welche man sogar in's Urtheil zu setzen keinen Anstand nimmt, — so lange verfare der Richter mit Bedacht bei Kostenprüfungen und überlasse namentlich nicht dieselben unfundigen Subalternbeamten oder den Jüngern bei der Be-

hörde, welche nur zu häufig geneigt sind, an den Advocatenrechnungen ihre Spornen zu verdienen.

Vielleicht gehörte noch unter das Auffinden der Heilmittel von einem höhern Standpunkte: die Erleichterung der Wahlen von Advocaten zu landständischen Abgeordneten. Ihre bisherige vielfältige Ausschließung in Folge eines zu hohen Censur, bezeichnet Mittermaier als „das böse Gewissen Derjenigen, welche die Wahlgesetze entwerfen und ein Interesse zu haben scheinen, Diejenigen auszuschließen, von deren Muth sie am Meisten zu fürchten haben würden.“

Ueber die Verpflichtung des Advocaten, von den Behörden ihm zugewiesene Rechtsangelegenheiten der Armen unentgeltlich zu führen, hat man schon hin und her gestritten. Genug, daß es nun einmal so ist, und noch mehr genug, daß der Advocat, freilich nicht in seinem pecuniären Interesse, wohl aber im höhern Standesinteresse, auf eine Aenderung hierin nicht dringen sollte. Mit Recht sagt Gans in seinem angeführten Buche: „Es geziemt dem Fürsprecher und der Zweck seines Amtes erfordert es, ohne Eigennuz und Scheu das Recht und die Wahrheit zu verteidigen, und er kann sich also auch nicht der Verpflichtung entziehen, für Arme unentgeltlich aufzutreten.“ Und Dieses möchte sogar noch allgemeiner, als bloß auf vom Gericht zugewiesene Armenpartieen, anzuwenden seyn. Wie denn überhaupt dem Anwalte wohl ansteht, auf Vergütung der von ihm geleisteten Rechtshülfe nicht allzu ängstlich und kleinlich zu denken. Freilich hat auch Das wieder seine Grenze, und dem Staate liegt dagegen die billige Verpflichtung ob, den Lohn des Advocaten genügend, ja reichlich festzusetzen. Denn kann der Advocatenstand als unabhängig gelten, kann man ihm zumuthen, daß er auf Ehre hält, kann er gegen Dürftige Menschlichkeit üben und kann er frei der Wissenschaft, frei dem Staate dienen, wenn selbst seine beschäftigten Glieder mit Nahrungspflichten sich durch die Welt schlagen müssen?

„Nicht nur üben, sondern auch schaffen soll der Adv-

vocat das Recht. Hier fängt die politisch-staatsrechtliche Bedenklichkeit des Advocaten an.“ An diese und an die Aeußerung Steinackers, wie viel zur Ausbildung und Verbesserung des constitutionellen und verfassungstreuen Geistes gerade von den Advocaten geschehen könne, ohne daß es schon vorher einer Umgestaltung organischer Staats Einrichtungen bedürfe, knüpft sich leicht die Frage: wie die Advocaten der Neuzeit ihre Aufgabe in dieser Richtung erkannt, wie sie ihr nachgekommen? Ob die deutschen Advocaten in den constitutionellen Staaten sich für die Ausbildung der Verfassungen im Geiste der Wahrheit und Freiheit interessirt, und ob die deutschen Advocaten in den absoluten Staaten auch da Fäden angeknüpft haben, welche, wie der Faden in der alten Sage, aus dem Labyrinth führen sollen?

Es ist in diesen Beziehungen gewiß vieles Günstige und Anerkennenswerthe geschehen. Das deutsche Volk würde insbesondere undankbar seyn, wenn es jemals vergessen wollte, welche Mühe und Opfer deutsche Advocaten vor und bei Entstehung der constitutionellen deutschen Verfassungen diesen Verfassungswerken gewidmet haben. Zeit, Gesundheit, Geld, Freiheit und die vollsten Strahlen ihrer geistigen Kraft waren ihnen dafür nicht zu kostbar. Ähnlich als Abgeordnete auf den dann eröffneten Landtagen, insoweit der freien Intelligenz der Weg dazu gestattet war.

In Baiern: v. Hornthal, die Rheinbaiern Cuzmann, Willich u. A.; in Württemberg: Dr. Schott, Römer, der seine Stelle als Kriegsrath aufgegeben, um als Abgeordneter wieder eintreten zu können, Wiest, Walz*),

*) Walz ist im Spätjahre 1842 gestorben; er war ein Mann, den alle Büraertenden arieten, mit der ganzen Kraft eines reinen und edlen Willens war er überall thätig der heiligen Oeffentlichkeit der Gerichte Bahn zu brechen, Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz zu begründen, gegen die Anmaßungen eines hochmüthigen Junkertumes, das sich wieder nur allzu breit macht, anzukämpfen; die Censur hat in ihm einen ihrer hartnäckigsten Gegner verloren. Die Liebe und die höchste Achtung seiner Mitbürger sind dem Ehrenmanne in's Grab gefolgt. Anmerk. des Herausg.

Duvernoy und früher Haack (gestorben 1825), Burkhardt, Klett, Kammerer, Pfäfflin, Weiel; daß Uhland seine ersten parlamentarischen Schlachten als Advocat schlug, muß dabei unvergessen bleiben; in Baden: Mohr, Gerbel, Mördes u. A.; als Advocat setzte Sander, nach genommenem Abschiede aus dem Staatsdienste, seine Wirksamkeit als Abgeordneter der zweiten Kammer fort; im Großherzogthum Hessen: Glaubrecht, Emmerling L, Langen, Heß, Reh und Bansa*); in Kurhessen: Schwarzenberg, Manns, Nebelthau (namentlich auf dem Landtage von 1837 durch seine gebiengen Vorträge in der bekannten Streitigkeit wegen der Rotenburger Quart), Hahn, Auffahrt, Adolph Pohl, Blachiere; im Königreich Sachsen: Eisenstuck, Todt, Braun u. A.; in Hannover (theils als Abgeordnete, theils sonst als thätige und muthige Anhänger des aufgehobenen Staatsgrundgesetzes): Christiani, Freudentheil, Holtermann, Stüve, Detmold, Droop, Pagenstecher, Westerkamp, Schmedes, Buddenberg, Wachsmuth, Gans, Theodor Meyer, Präsident der so schnell aufgelösten Ständeversammlung von 1841, und Oppermann; in Holstein: Gülich. In der Braunschweig'schen zweiten Kammer wirkt, auf dem neuesten Landtage als ihr Präsident, seit 1833, der Advocat Steinacker, derselbe, aus dessen Schrift mehrmals Stellen in diesem Aufsatze entlehnt wurden, in ebenso kräftiger, als kenntnißreicher und geistvoller, patriotischer Art. Im kleinen Waldeck hatte Landsyndicus Schumacher der ständischen Rechte gegen die Regierung sich mit Einsicht und Muth an-

*) Mit vollstem Rechte ist unter den Zierden des deutschen Advocatenstandes hier auch der Verfasser dieses Aufsatzes, Herr Karl Buchner zu nennen; unermüdetlich in seinem Berufe, unerschütterlich in der Vertbeidigung der Volksrechte in der Presse hat er seit Jahren mit Muth und Ausdauer gewirkt und in vielen Gemüthern Erkenntniß des ganzen Werthes dessen ausgefäet, was wir mit allen Mühen erstreben müssen, einer Reform des Rechtswesens in Deutschland.

Anmerk. des Herausg.

genommen. In Sachsen=Coburg=Gotha trat noch im Jahr 1843 der Advocat M. Briegleb, als Abgeordneter der Stadt Coburg, energisch auf. Verboten allzu hoher Censur, oder erfolgreiche Gegenanstrengungen der Regierungen bei den landständischen Wahlen, oder sonst Umstände patriotisch gesinnten Advocaten, Eintritt in die Kammern, so hatten sie doch Gelegenheit, theils literärisch, theils in Folge ihrer amtlichen Stellung als Defensores u. s. w., wenn nicht mit direktem Bestreben, so doch indirekt als pflichtgetreue, zur Vertheidigung aufgerufene Männer, den großen Interessen der Zeit zu dienen und die von ihr geschlagenen Wunden den Betroffenen weniger fühlbar zu machen. Dahin gehören (literärisch): die Advocaten von der Nahmer, Gans, G. F. König, der, durch Gefängnißqual nicht gebeugt, noch rüstig für Dffenlichkeit des Gerichtswesens kämpft, H. K. Hofmann; die Defensores so vieler, in politische Untersuchungen Verwickelter, worunter Gans, als Vertheidiger der Göttinger Gefangenen von 1831, nicht ohne persönliche Gefahr, Siegfrieden, als Vertheidiger des Dr. Wilhelm Schulz, die Vertheidiger vor der Landauer Affäre, 1833; als Redacteur der „Sächsischen Vaterlandsblätter“ hat sich der Advocat Schäfer Verdienste erworben. Unter den Nassauer Advocaten, welche 1831 und 1832 den dortigen Oppositionsmitgliedern beiräthig waren, nannte man Snell, Hergenbahn und Leister I. Um Wiederherstellung und Fortbestand des Advocatenvereins in Darmstadt hat sich dessen Vorsteher, der schon mehr genannte Advocat H. K. Hofmann, wesentliche Dienste erworben. Noch 1842, nachdem bereits im Jahr 1839 eine ministerielle Verordnung in Baiern erschienen war, welche den Eintritt der Advocaten in die Kammer von der Erlaubniß der Staatsregierung abhängig machte, weil der Advocat Staatsdiener sei und darum des Urlaubs bedürfe, nahm der als Abgeordneter gewählte, aber (gleich vielen Früheren) nicht beurlaubte, bairische Advocat Hutter sein Recht kräftig bei der dortigen zweiten Kammer, aber ohne Erfolg in Anspruch. Kurhesen hatte sich schon früher

zu dieser bairischen Ansicht geneigt. Advocaten in größerer Zahl, in corpore gewissermaßen, traten neuerdings nur in Württemberg im Interesse des Fortschrittes in der Gesetzgebung auf. Dort nämlich, wo eine neue Strafproceßordnung von der Staatsregierung an die Kammern gebracht war, ohne den Grundsätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit die wünschenswerthe Berücksichtigung zu schenken, erklärten sich im November 1842 nicht weniger als 127 württembergische Rechtsanwälte, unter Anführung bündiger Gründe, öffentlich für jene Einrichtungen. Die, von dem Herrn Minister v. Prieser gutgeheißene, unwürdig verdächtigende Anfechtung, welche jene Anwälte bald dafür erleiden mußten, verstärkte jedoch nur den Nachhall ihrer Erklärung, und vollständig konnten sie sich beruhigen, als aus allen Theilen des ehrenfesten Württembergs Stimmen ertönten, welche ebenso sehr den Ansichten der Anwälte über den Werth und das Wünschenswerthe jener Einrichtungen beipflichteten, als sich entkräftet gegen die ihnen gewordene Anfechtung äußerten. Unter den freisinnigen württembergischen Anwälten sind noch als besonders thätig für Reform des Rechtswesens Rödinger und Gottlob Tafel mit Auszeichnung zu nennen. Die Verfassung der freien Städte gab ebenfalls manchem Advocaten Gelegenheit, im Interesse des Fortschrittes amtlich thätig zu seyn. So in Frankfurt a. M. dem Advocaten Ringanum, als Mitglied des gesetzgebenden Körpers; den Advocaten Eder (jetzt Senator) und Binding I. in gleicher Eigenschaft. Dr. Hessenberg hat sich in der hannoverschen Sache am Bundestage einen ehrenvollen Namen erworben.

Gewiß erhellt aus vorstehenden Ausführungen, daß namentlich in den constitutionellen deutschen Staaten der Advocatenstand in einzelnen Mitgliedern an den großen Fragen des Tages sich auf eine der Freiheit und dem Fortschritte entsprechende Weise betheiligte. Aber doch muß man bedenken, daß der deutsche Advocatenstand im Ganzen noch sehr passiv dabei blieb. Regelmäßig nur auf seine eigenen Angelegenheiten die Marken seines Interesses legend,

harthörig für die Anliegen der Zeit und feinhörig für eine Masse verschiedenartig uniformirter Rücksichten, benutzte er, wie es scheint, nicht hinlänglich seine Stellung zum Volk und die vertrauensvolle Stellung des Volkes zu ihm, erhob er sich nicht auf die sonnenhelleren Höhen seiner staatsbürgerlichen Pflicht. Ich verkenne nicht, daß der Advocat durch die Verfassungen der Staaten, in denen er lebt, in dieser Beziehung sehr eingeschränkt ist, daß ihm wenige Gelegenheiten geboten sind, auf eine ausgeprägtere Weise seine Ansicht und seinen Willen in politischen Dingen geltend zu machen; aber wenige versäumte Gelegenheiten dieser Art fallen dann um so schwerer in's Gewicht. Als im Herbst 1838 vom Advocatenvereine in Hannover, der gewohnt ist, Gutachten zu geben, ein Gutachten über diejenigen Verfassungsfragen gefordert wurde, welche auch die juristischen Fakultäten zu Heidelberg, Jena und Tübingen begutachtet haben, lief zunächst ein großer Theil der Advocaten aus der Versammlung fort, als er gehört hatte, welche Frage besprochen werden sollte, von einem Theile der Zurückgebliebenen aber ward Einspruch gegen die Discussion der Frage, als einer politischen u. s. w., erhoben. Es mußte aber das Geltendmachen einer solchen Ansicht um so auffallender seyn, als zu vermuthen stand, daß diese Frage manchem Advocaten demnächst werde vorgelegt werden, wenn, wie auch — freilich weniger in der Residenz — geschehen ist, Steuerpflichtige an der Verbindlichkeit der durch eine nicht verfassungsmäßige Ständeverammlung bewilligten Steuern zweifelten. Nach heftigem Kampfe ward die Vorfrage mit einer einzigen Stimme Mehrheit bejahend entschieden und sonach beschlossen, daß man die Frage discutiren wolle. Dabei behielt es aber auch sein Bewenden. Die Sache selbst wurde nicht wieder aufgenommen. Zu Ehren der Unpartheillichkeit muß indessen bemerkt werden, daß dieß aus andern, weniger in der Gesinnung der Mitglieder liegenden Gründen geschah — der Präsident des Vereins war nämlich gestorben. — Aber die Natur der Vorberathung war schon deutlich genug.

Und dann: wir Deutschen sind (eine Folge unserer politischen Erziehung!) regelmäßig bescheiden, rücksichtsvoll, vorsichtig, ängstlich, wenn wir uns über öffentliche Angelegenheiten aussprechen sollen, ohne eine Art Bestallung, als Abgeordnete oder dergl., auf dem Stuhle liegen zu haben, auf dem wir sitzen; und namentlich auch dem deutschen Advocaten geht dieses mehr als billig nach. Wie erwünscht also, welche Anlei- tung zu entschiedenerem Handeln, wenn man einen solchen Bestallungsbrief neben sich findet, welche Aufforderung, diese Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen! — Noch weit mehr gehört hierher die in öffentlichen Blättern gemeldete Thatsache, daß im Lauf des Jahres 1843 kein Altenburger Advocat sich bewegen ließ, die Vertheidigung des Dr. Demme in Altenburg zu übernehmen, aus Furcht, dadurch „der Landesregierung zu nahe zu treten“ (der Dr. Demme ist nämlich auch ein politisch übel angesehenen Mann), und daß einem Ausländer*) diese Vertheidigung übertragen werden mußte — wahrhaftig eine Furcht, von welcher sich selbst in der französischen Schreckensperiode die edleren französischen Advocaten frei hielten, eine Furcht insbesondere, welche weder die Vertheidiger Ludwig XVI., noch der Charlotte Corday kannten, und welche hinlänglich in jenen öffentlichen Nachrichten durch die Frage charakterisirt ist, ob dieß dem Altenburger Advocatenstande „zur Ehre gereiche!“

Nach einer öffentlichen Erklärung des Advocatenvereins in Altenburg vom 8. Mai 1843 hat Herr Dr. Demme von den Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Advocaten nur einen Einzigen (in Ronneburg wohnhaften) zu seinem Defensor erwähnt, welcher, wie in Altenburg notorisch sei, gewiß nicht aus den untergeschobenen Rücksichten die Uebnahme der Vertheidigung abgelehnt habe. Sie — die übrigen Advocaten — hätten keine Veranlassung finden können, sich besonders hierzu anzubieten. — Sonach wäre allerdings die obige

*) Einem Ausländer im amtlichen Sinne des Wortes, nämlich einem Deutschen, der außerhalb des Reiches Sachsen-Altenburg wohnt.

Rüge in ihren Haupttheilen erledigt. — Aber die Sache kam öffentlich zur Sprache und ist in der Verhandlung, nimmt man diese zu vier Schriftsäzen an, noch nicht erledigt. — Dabei bleibt immer die zugestandene Ablehnung des Konneburger Advocaten, und — in jener Erklärung — der ziemlich unverhüllte Ausfall auf den moralischen Werth eines Gefangenen, Unglücklichen und allerdings auch Verurtheilten, dessen Urtheil aber bei Abfassung jener Erklärung die Rechtskraft noch nicht erlangt hatte. *)

Daß einzelne Advocaten in Folge ihrer der Regierung zuzugenden Gesinnungen in die Kammern kamen, und, dort sie noch mehr bethätigend, dann in ansehnliche Staatsämter einrückten, mit Titeln und Orden beehrt wurden, ist geschehen und also auch begreiflich. Aber vielleicht wäre noch begreiflicher, wenn jeder Advocat, nach Lage der öffentlichen Verhältnisse im deutschen Vaterlande und bei doch erfolgrender regelmäßig sehr eifriger Vertretung der Regierungsinteressen durch die Staatsbeamten = Abgeordneten, sich den sogenannten oppositionellen Interessen mit freisinnigem Muthe widmete. „Die Advocaten sind eine bewaffnete Macht, welche der Fürst gegen sich selbst aufstellen muß, daß er die seinige nicht mißbrauche,“ sagt Zacharia in seinen vierzig Büchern vom Staate „Es ist der von mir vorher ausgesprochene Gedanke, nur etwas anders ausgedrückt. Der Advocat, Eizner des Volkes, Mann des Volkes, mit den Bedürfnissen

*) Noch während des Druckes dieses Buches ist in öffentlichen Blättern eine Erklärung des Anwaltes des Hrn. Dr. Demme, des königl. sächsischen Advocaten Bieweg, erschienen, worin derselbe die Ausfälle, welche sich die Altenburger Anwälte gegen Demme erlaubt hatten, um sich gegen den Vorwurf, sie hätten sich ihrer Pflicht entgegen, zu vertheidigen, entschieden zurückweist. Herr Bieweg versichert vielmehr, er habe Demme, der sich durch die Herausgabe einer rechtswissenschaftlichen Zeitschrift Verdienste erworben hat, als einen durchaus redlichen, achtbaren Mann kennen lernen, der schweres, über ihn verhängtes und durch seine Haft hervorgerufenes, häusliches Unglück mit Gotvertrauen trage. Die Untersuchungshaft, in der sich Dr. Demme noch immer befindet, dauert schon siebenzehn Monate.

Anmerk. des Herausg.

des Volkes vertraut, dabei mit der erforderlichen wissenschaftlichen Kenntniß ausgerüstet, die Staatszwecke zu erfassen, sowie die Trugschlüsse, die unrichtigen Behauptungen der Staatsbehörden, wenn dergleichen vorkommen sollten, nach ihrem wahren Werth zu würdigen und zu bestreiten, — der Advocat ist vorzugsweise zum Vertreter des Volkes geeignet. Dabei bedarf es keiner Verwahrung, daß ich unter oppositionellen Interessen keine systematische Opposition verstehe, d. h. keine solche, welche dann auch gegen die Regierung geht, wenn diese Maßregeln vorschlägt, welche ein freisinniger Mann überzeugungsmäßig billigen muß. Deutschland hat nämlich durchaus keinen Boden für solche systematische Opposition (auch in andern Ländern ist's nicht so arg damit, als man's häufig macht); der Charakter des Deutschen und die Erfahrung sprechen gegen sie; ja, es spricht dagegen, wenn ich so sagen darf, die Vernunft der Mächtigkeit. Noch kein deutscher Minister ist als Minister daran gestorben, daß er mit seiner Ansicht in einer landständischen Kammer in der Minderzahl blieb. Eher erfahren die Stände eine mehrmalige Auflösung, als das Ministerium aufgelöst wird. Und da wäre es also auch von der Seite her nicht nur unrecht, sondern auch unklug, gegen Maßregeln, die man als gute anerkennen muß, sich deshalb zu setzen, weil sie von einem sonst wohl mit Recht unbeliebten und häufig bekämpften Ministerium stammen. — Von — als landständische Abgeordnete — politisch mehr gleichzeitigen, unbedeutendern, oder frühern freisinnigen Ansichten erklärt abtrünnig gewordenen Advocaten will ich hier schweigen. — Auch wurde mir wohl mancher, der Anführung würdige Mann nicht bekannt. — Nicht weniger bestimmte mich, wo spätere Umstände wohl zu einer Ausschließung hätten Anlaß geben können, wichtige, frühere zur Anführung.

Ich gehe nun zu der Erwähnung eines Mannes über, welcher so Vieles von dem, wie der deutsche Advocat seyn soll, in seiner ehrwürdigen Person glänzend abspiegelte. Es ist dieß Justus M ö s e r, geboren 1720 zu Dsnabrück, ge-

starben daselbst 1794 als geheimer Justizrath. Nach vollendeten Studien wurde er Advocat in seiner Vaterstadt und genoß bald des allgemeinsten Zutrauens. Kein wichtiger Proceß wurde in dem Fürstenthum unternommen, ohne daß Möser vorher um seinen Rath gefragt worden wäre. Als Sachwalter nahm er sich mit Wärme der unterdrückten Schulden an; er allein widerstand der Willkühr des damaligen Statthalters von Osnabrück. Siebenundzwanzig Jahre alt, erhielt er die Stelle eines advocatus patriae, einer Art Fiscalats, welches er nebst dem Secretariat der Landstände und dem Syndicat der Ritterschaft längere Zeit versah. Von seiner uneigennütigen Redlichkeit gab er insbesondere auch Proben während des siebenjährigen Krieges, indem er da, im Auftrag der Behörden seiner Vaterstadt, dem feindlichen Heerführer nachreiste und diesen zu milderen Maßregeln gegen sein bedrängtes Osnabrück bestimmte. Als er späterhin in Staatsdienste übergetreten war, nutzte er auch da seinen Einfluß mit Klugheit und Umsicht für das Beste des Staates. Mit Geschäften überhäuft, trieb ihn doch sein Gefühl für Menschenwohl und sein Eifer für Verbesserung der ihn umgebenden Zustände in Staat und Familie, lange Jahre ein Wochenblatt in Osnabrück herauszugeben. In dieses Wochenblatt legte er viele gemachte Erfahrungen, viele wichtige Erwägungen, viele interessante geschichtliche Notizen in ansprechender und Jedem verständlicher Form nieder. Diese Aufsätze sind späterhin unter dem Titel: „Patriotische Phantasien“ in vier Bände gesammelt worden. Sie bieten noch heute sehr Vieles, was nicht im Geringsten veraltet ist. Möser verbreitete sich auch mehrfach darin über unser deutsches Rechtswesen und über die Stellung des deutschen Advocaten. Es ist sehr wichtig, daß ein so kluger, braver, patriotischer und doch auch so gemäßigter Mann, wie Möser, im Wesentlichen dasselbe wünschte, was man jetzt, nach siebzig und mehr Jahren, für die Wiederherstellung eines zeitgemäßen Rechtszustandes und für die Verbesserung der Stellung der Advocaten als erforderlich betrachtet. Das erste

Motto zu diesem Aufsatze ist demjenigen entnommen, was Möser in seinem „Vorschlag zu einem besonderen Advocatencollegio“ sagt. Er erörterte dann weiter, wie in Deutschland, im Gegensatze zu Frankreich und England, die Advocaten ohne Verein oder Gilde, folglich ohne Stiftungen und Statuten geblieben seien. Er fand darin die moralische und politische Schwäche des deutschen Advocatenstandes. Er wollte, dieser abzuhelpen, die Advocaten der einzelnen deutschen Länder in Collegien, in Corporationen vereinigt. „Dann werden sie auch,“ bemerkte hierüber Möser, „aufmerksamer auf ihre Ehre, empfindlicher für deren Erhaltung, und durch Nichts härter, als durch eine Ausstößung aus ihrem Orden bestraft seyn. Sie werden Stiftungen machen und annehmen, die Bejahrten daraus versorgen, die Wittwen ernähren, und sich der Kinder ihrer Collegen gemeinschaftlich annehmen können. Sie werden endlich collegialische Rechtsbedenken ausfertigen, eine einformige Praxis befördern, eine Präbende für den Advocaten der Armen aussetzen, und sehr viel andere gute Anstalten, die der esprit de corps von selbst mit sich bringt, machen können.“

In einem andern Aufsatze erklärte sich Möser gegen die geschlossene Zahl der Advocaten, eine Ansicht, worin ihm Schriftsteller der heutigen Zeit, namentlich auch der geachtete Mittermaier, beipslichten. Möser machte bei dieser Gelegenheit den Gesetzgebern ernstliche Vorwürfe. „Sie haben,“ so sagt er, „den Advocaten blos den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Begleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen, und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, dieselben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten; und dennoch soll der Advocat ein großes Herz für Wittwen und Waisen, einen edeln Muth gegen mächtige Unterdrücker, und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll, unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen, auf Nichts als auf Ehre sehen; unter

bitteren Vorweisen, die ihm ein junger Rath bei der geringsten Gelegenheit gibt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld und Freiheit des Geistes behalten; er soll, von guten Gesellschaften ausgeschlossen, den Ton des Hofmannes haben, sich kurz und groß fassen, und Wahrheit mit Geschmack verbinden; . . . Das und viel Mehres soll er thun, und dennoch beständig auf dem Fuß eines gerichtlichen Taelöohners oder Aktekrämers gehalten werden. Ich zweifle, ob sich ein ähnlicher Fall angeben lasse, worin die Gesetzgeber so viele widersprechende Forderungen vereinigt haben."

Als Mittel der Besserung schlug Möser dann vor, daß aus der Advocatur eine Pflanzschule der Staatsdiener werde, — ein Vorschlag, welcher nur bedingungsweise seine Richtigkeit haben möchte. Denn der Advocatenstand ist, wie der Stand der Lehrer, an den deutschen Hochschulen mit dadurch gesunken, daß zu Viele auf Anstellung im Staatsdienste speculiren. Solche Speculationen vertragen sich mit Speculationen im freien Gebiete des Geistes und mit unabhängiger, sich selbst bestimmender Handlungsweise nicht sehr.

Dadurch, daß Möser häufig auf England und Frankreich verwiß, gab er übrigens Anlaß, andere dortige Einrichtungen in ihrem Werthe zu prüfen und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland nachzuweisen. So mit den Einrichtungen der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Ja, für die Einrichtung der Geschwornen trat Möser mit einem Aufsatze: "Beantwortung der Frage, ob es billig, daß Gelehrte die Criminalurtheile sprechen? entschieden in die Schranken. Zwölf Gründe entwickelte er, aus denen er für besser hielt, wenn man zu dem "alten deutschen Gebrauche," das Urtheil durch ungelehrte Personen finden zu lassen, zurückkehre. Sie beruhen auf großem Kenntniß des Menschen, auf wahrhaft praktischer Vernunft. Das, was man in neuerer Zeit unter der politischen Nützlichkeit der Geschwornengerichte zu begreifen pflegt, faßte Möser in seinen achten Grund zusammen. "Es ersickt auch," sagte er, "achtens alle Liebe zur Freiheit und den aufrichtigen Aus-

druck derselben, wenn einer immer vorher fürchten muß, von Gelehrten, so in Bedienungen stehen, verurtheilt zu werden.“

Die braven Osnabrücker haben ihrem wackern Landsmanne M ö s e r vor mehreren Jahren auf offnem Plage in Osnabrück ein schönes Denkmal errichtet. Dort steht er in ganzer Gestalt, aufrecht, fest und sicher, ernst und freundlich; sein Gesicht treuherzig und klug, nicht ohne Würde, aber ausdrucksvoll und Zutrauen einflößend. Er ist wie ein heiliges Symbol zu einer Zeit in seine vielgeliebte Vaterstadt als Erzbild zurückgekehrt, wo es gilt, fest wie Erz zu seyn und ungestümer Zeitwitterung zu trotzen. Wie die allgemeinste Achtung und Liebe M ö s e r's 50jähriges Dienstjubiläum begehen half und ihn gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts zu Grabe geleitete, so hat wiederum die allgemeinste Achtung und Liebe, im Erzbilde und in einer neuen Auflage seiner sämtlichen Werke (Berlin, Nicolai'sche Buchhandlung), ihn in die Mitte des neuen Jahrhunderts eingeführt. Männer, wie M ö s e r, sind gleich kräftigen Wurzeln, aus denen der Stamm der Nation auch dann noch Kraft zieht, wenn sie längst und tief in der Erde ruhen. —

Es ist einleuchtend, daß einem, nach der obigen Ausführung umgeschaffenen Advocatenstande, ohne Bedenken auch das in die Hand gegeben werden könne, was, in seine Hand gegeben, mit zu seiner Umschaffung gehört, was sie bedingt, und wogegen diese es in seinem nützlichen Gebrauche verbürgt.

Menschliches ist unvollkommen und alle Zustände in Staat und Gesellschaft leiden an eigenthümlichen Krankheiten. Der beste Zustand ist der, in welchem die frischeste Gesundheit von den wenigsten Krankheiten bedroht wird. Es soll nicht geleugnet werden, daß in Frankreich und England, wo viele von den bezeichneten Heilmitteln des Advocatenstandes längst schon mit Segen eingeführt sind, ebenfalls beim Advocatenstande noch manches Unerfreuliche übrig bleibe. Aber so ist's auch dort z. B. beim Ministerstande. Und doch wird man behaupten dürfen, daß dieser Ministerstand noch weniger werth wäre, ohne die Controle der öffentlichen Meinung,

ohne die gesetzlichen Organe des Volkes und insbesondere ohne die nicht im Voraus gehemmte Zunge der Presse.

Sehr förderlich wird dem deutschen Advocatenstande seyn, wenn er sich in seinen Mitgliefern kräftig an einander schließt und zwar nicht nur am nämlichen Ort, im nämlichen Staat, sondern wo möglich "soweit die deutsche Zunge klingt." Die beste Gabe der letzten Jahre ist, daß wir wieder mehr deutsches Nationalgefühl gewonnen, daß wir die Ueberzeugung gefaßt haben, es gäbe gar keinen besondern staatsbürgerlichen Gewinn und keinen besondern staatsbürgerlichen Verlust in Deutschland mehr, sondern Gewinn und Verlust seien für Alle. Man hat Kirche, Militär, Schule in besonderen Zeitungen bedacht, ja man ist noch zu größeren Specialitäten herabgestiegen. Warum sollte nun nicht auch eine allgemeine deutsche Advocaten-Zeitung, von deutschen Advocaten gegründet und zunächst von diesen geschrieben, sich als zeitgemäß, ich sage: als ein Bedürfnis sich darstellen? "Eintracht hält Macht"; aber die Eintracht verlangt vor Allem ihre Organe. Und dabei ergäbe sich noch der ansehnliche Nebenvortheil, daß die Advocaten, welche wir bisher verhältnismäßig wenig auf dem Felde der periodischen Literatur überhaupt thätig sahen, sich mehr solchen Arbeiten zuwenden. Die frische Wechselwirkung von Literatur zu Leben und umgekehrt ergäbe sich aber dann klar.

"Der Advocat muß durch die Gesetze gehoben werden," sagt von der Nahmer, "aber er muß sich zugleich selbst heben." Ueber Beides verbreitete sich bisher dieser Auffass. Indessen möchte doch noch ein drittes Hebungsmittel hinzuzufügen seyn. Es ist dieß die wünschenswerthe Neigung des Publikums, den Werth des Advocatenstandes, auch noch unter ihm ungunstigen Umständen, anzuerkennen. Es liegen in dieser Hinsicht wirklich manche Fortschritte vor, und die fast helotische Beschreibung, die uns Möser vom deutschen Advocatenstande der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts machte, paßt — Dank sei der allgemeiner gewordenen Bildung und Cultur! — nicht mehr. Man hat Advocaten

nicht nur in Ständeversammlungen, sondern auch in Bürgerausschüsse und Gemeinderäthe gewählt, und sie haben insbesondere in den letzteren eine zwar weniger glänzende, aber vielleicht segensreichere Wirksamkeit entfaltet. Gewiß ist, daß der Bürger- und Bauernstand in seinem eignen Interesse den Bemühungen um eine bessere Stellung des Advocatenstandes sich anzuschließen habe. Denn eine bessere Stellung des Advocatenstandes (ganz abgesehen von schon früher entwickelten Voraussetzungen derselben und deren für das Gemeinwesen nützlichen Folgen) reizt auch mehr Talente an, sich ihm zu widmen. Das Vorhandenseyn größerer Talente aber an bedeutungsvoller Stelle hat noch immer, nach allen Seiten hin, Licht und Kraft verbreitet. Indem der Bürger- und Bauernstand darauf wirkt, der Intelligenz und also auch dem Advocatenstande die Thüren ständischer und öffentlicher Wirksamkeit weiter zu öffnen, pflückt er die Früchte dieser Bemühungen vom nämlichen Baume. Der Baum heißt: Entwicklung freieren Staatslebens.

Lob der Nachtigallen.

Ein sehr geiziger alter Herr lustwandelte mit seinem Neffen. Es war im Mai und in dem Wäldchen, durch das sie gingen, sangen die Nachtigallen gar schön. — Ich versichere Dich, lieber Neffe, mir sind die Nachtigallen die liebste Musik in der Welt. — Das glaube ich, Herr Onkel, sie gehen nicht mit dem Notenblatte herum.

Warnung.

D tritt dieß Kreuz mit Deinen Füßen nicht,
Das hier vermodert an des Friedhof's Rand,
Der Gräbte fern, wo es die Liebe einst
Mit Immergrün und Liljen umwand.

Die Blümein sind entblättert und verblüht,
Das Kreuz zerfallen, das der Sturm zerstückt,
Die Namenszüge selber sind verweht
Und Keiner weiß, wer es im Leben trug.